



Merkblatt

Stilllegung von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe

Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen ordnungsgemäß stillgelegt werden, wenn sie außer Betrieb genommen werden (§ 17 (4) AwSV).

1. Was müssen Sie bei einer Stilllegung beachten/veranlassen:

- a) Die Behälteranlage ist einschließlich der Rohrleitung zu entleeren und zu reinigen.
- b) Die Leckanzeigeflüssigkeit (z.B. bei doppelwandigen Behältern) ist bei einer endgültigen Stilllegung zu entfernen.
- c) Sämtliche Ausrüstungsteile sind zu demontieren (Leckanzeigegeräte, Grenzwertgeber, Befüll- und Entnahmeeinrichtungen).
- d) Die Rohrleitungen sind abzutrennen und die Anschlüsse sind zu verschließen, so dass eine irrtümliche Befüllung ausgeschlossen ist.
- e) Die Behälteranlage muss gegen weitere Benutzungen gesichert werden. Dies kann z.B. durch eine Blindkappe, welche mit einem Vorhängeschloss gesichert ist, realisiert werden. Zusätzlich sollte ein Schild angebracht werden, dass die Anlage als stillgelegt ausweist.
- f) **Vor dem Ausbau** oder der **Verfüllung der Behälteranlage** ist die Stilllegung von einem gemäß § 53 AwSV **zugelassenen Sachverständigen überprüfen** zu lassen, wenn
 - ⇒ der Behälter oder eine Rohrleitung unterirdisch verlegt ist oder
 - ⇒ die Behälteranlage oberirdisch angeordnet ist und ein Volumen von mehr als 10 m³ (WGK 2), 1 m³ (WGK 3) hat oder
 - ⇒ die Behälteranlage innerhalb eines Wasserschutzgebietes steht und ein Volumen von mehr als 1 m³ hat.
- g) Anschließend kann die Behälteranlage ausgebaut werden. Unterirdische Behälter, die nicht ausgebaut werden, müssen aus statischen Gründen mit Sand verfüllt werden (bei einer endgültigen Stilllegung).

Eine stillgelegte Anlage darf erst wieder nach erneuter Sachverständigenprüfung wieder in Betrieb genommen werden.



Achtung: Die Arbeiten zu Buchstabe a bis e dürfen bei Behälteranlagen,

wie z.B.

- unterirdische Behälter
- Heizölbehälter mit einem Nutzvolumen von $> 1 \text{ m}^3$ oder
- wiederkehrend prüfpflichtige Behälter

nur von einem **zugelassenen Fachbetrieb** nach § 62 AwSV durchgeführt werden.

Nach AwSV sind Sie **nicht** verpflichtet, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen. Sie können mit der Anzeige der Stilllegung aber vermeiden, dass die Behörde Sie beim nächsten Fälligkeitstermin auffordert, die wiederkehrende Sachverständigenprüfung durchführen zu lassen.